

§ 228  
Falsche Anschuldigung

**Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

1. Der sozialistische Staat schützt die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger. Dem Schutz dieser Rechte der Bürger und der Sicherung der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane dient auch § 228. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist es erforderlich, daß ein anderer wider besseres Wissen einer **Straftat** beschuldigt wird. Die Beschuldigung muß sich also auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen.

2. Die Beschuldigung muß **gegenüber einem staatlichen Organ** erhoben werden. Es erfolgt hier keine Beschränkung auf die Sicherheits- oder Justizorgane. Auch die Anschuldigung z. B. gegenüber einem Bürgermeister oder einem Vorsitzenden des Rates des Kreises erfüllt den Tatbestand. Eine falsche Anschuldigung muß in bezug auf einen anderen erfolgen. Die falsche Selbstbezeichnung wird nicht von § 228 erfaßt. Insoweit sind die §§ 229 und 233 zu prüfen. Der andere muß konkret bezeichnet werden, ohne daß es auf die Angabe des Na-

mens des anderen ankommt. Unerheblich ist, ob der Täter die falsche Anschuldigung schriftlich, mündlich oder anonym erhebt. Die falsche Anschuldigung kann sowohl die angeblich beabsichtigte, Begehung als auch die angeblich begangene Tat betreffen.

3. **Wider besseres Wissen** handelt der Täter nur dann, wenn er die Unrichtigkeit der Anschuldigung kennt (Urteil BG Erfurt vom 12.7.1982, NJ 1982/12, S. 565). Wer eine Anzeige erstattet, die zwar objektiv falsch ist, aber von der Tatbegehung des anderen überzeugt ist bzw. ausreichende Verdachtsgründe zu haben glaubt, ist nach § 228 strafrechtlich nicht verantwortlich (vgl. auch § 13).

Das Merkmal wider besseres Wissen schließt bedingten Vorsatz aus.

Das mit der falschen Anschuldigung verfolgte Ziel des Täters (z. B. Irreführung oder Ablenkung der Ermittlungsorgane oder Verdunklung einer anderen Straftat) ist für die Tatbestandserfüllung unerheblich.

V

§ 229

Vortäuschung einer Straftat

**Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege oder Sicherheitsorgan die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft;**

1. § 229 soll verhindern, daß die Tätigkeit der staatlichen Rechtspflege- und Sicherheitsorgane durch Täuschungshandlungen beeinträchtigt wird.<sup>2\*\*s.</sup>

2. Der Tatbestand setzt die **Vortäuschung der Begehung einer Straftat** voraus. (Urteil BG Erfurt vom 12.7.1982, NJ 1982/12, S. 565). Die Täuschung kann darin beste-

hen, daß unwahre Behauptungen über tatsächliche Vorgänge vorgebracht bzw. wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt werden und dadurch bei diesen Organen ein Irrtum erregt oder unterhalten wird.

Für die Erfüllung des Tatbestandes ist die Zielstellung des Täters unerheblich.

3. Die Tatbegehung ist auf die Täu-